

Übersicht

Absicherung Grenzgänger

Personen, die im Nachbarstaat arbeiten und in Deutschland wohnen





Inhalte

Grenzgänger Schweiz

Grenzgänger Niederlande/Luxemburg

3 Grenzgänger Österreich

Übersicht Grenzgänger Schweiz

Grenzgänger in die Schweiz (außer Urlauber und Auswanderer)

Fallbeispiel	Grundsätze	Absicherungsmöglichkeiten
 Der Kunde lässt sich von der <u>Pflichtversicherung in</u> der Schweiz befreien. (ggf. 2.Wohnsitz + Arbeitsvertrag in der Schweiz) 	 Voraussetzung für jegliche Absicherung bei der APKV ist der ständige Wohnsitz in Deutschland. 	■ HKV* + PPV Besteht eine aktive SPV/PPV, auch PZTG02****
 Grenzgänger lässt sich von der Schweizer Krankenversicherungspflicht befreien und will – bzw. ist privat in der Schweiz versichert. (Wohnort Deutschland + Arbeitsvertrag in der Schweiz) 	Im Rahmen des Grenzgängermodells Schweiz können Personen, die in der Schweiz privat krankenversichert sind und weder Anspruch auf Zahnleistungen noch auf stationäre Wahlleistungen über die Schweizer Krankenversicherung haben, diese Leistungen bei der APKV versichern.	 stationäre Tarife: KHP02, KHB02, AOPKH02*** alle_mit Sondervereinbarung** Zahntarife: ZPRIV02 (nur Bestand) mit Sondervereinbarung** Tagegeldversicherungen: PZTB02/ KHT02/PZTB03 PVN (bei bestehender Pflegepflicht in Deutschland) Besteht eine aktive SPV/PPV, auch PZTG02****
 Ein Grenzgänger ist in der Schweiz pflichtversichert. (Wohnort Deutschland + Arbeitsvertrag in der Schweiz) 	 Ein bilaterales Abkommen EU / Schweiz ermöglicht Grenzgängern mit Pflichtversicherung in der Schweiz Leistungsbezug sowohl in der Schweiz gemäß KVG als auch in Deutschland gemäß deutscher GKV. Somit erhalten diese Grenzgänger bei einer Behandlung in Deutschland ähnliche Absicherungslücken wie GKV-Versicherte. 	 stationäre Tarife: KHP02, KHB02, AOPKH02*** alle mit Sondervereinbarung** Zahntarife:ZB02, ZP02, ZF02, ZPRIV02** (nur Bestand), ZSxx, ZSxxAR mit Sondervereinbarung Kombitarife: ZAP02 (nur Bestand) mit Sondervereinbarung** Ambulanttarife: AP02, AB02 Tagegeldversicherungen: PZTB02 / KHT02/PZTB03, PZTE03/KHT02 Besteht eine aktive SPV/PPV, auch PZTG02****

Die Versicherungsfähigkeit in unseren Zusatztarifen setzt eine Versicherung in der deutschen GKV voraus. Ausnahmen sind nur bei Grenzgängern Schweiz möglich.

[•] Bitte beachten: Die Tarife MeinGesundheitsschutz Plus und AktiMed Plus leisten bei gezielter Behandlung im Nicht-EU/EWR-Ausland!nd i.d.R. zu 80 %.

^{**} Mittels der Sondervereinbarung sind bestimmte Leistungen, insbesondere Zahnersatz, bei Inanspruchnahme in der Schweiz ausgeschlossen Hintergrund: Es soll die Absicherungsfücke in Deutschland abgesichert werden. Des weiteren wird damit die Versicherungsfähigkeit entsprechend ausgedehnt.

^{***} Der Tarif AOPKH ist nur i.V.m. Tarifen KHP02/KHB02 und Sondervereinbarung zur Ausdehnung der Versicherungsfähigkeit auf Schweizerische/ Österreichische Versicherung möglich.

^{****\$26} SGB XI (Weiterversicherung Soziale Pflegeversicherung) gilt entsprechend

Grenzgänger mit Wohnort in Deutschland (1/2)

Definition Grenzgänger Schweiz

Grenzgänger sind Personen **mit ständigem Wohnsitz** in Deutschland, die ihren **Arbeitsplatz in der Schweiz** haben und **täglich** an ihren **Wohnort zurückkehren.**

Grenzgänger unterliegen grundsätzlich der **Krankenversicherungspflicht in der Schweiz**, können sich aber auch davon **befreien** lassen.

Versicherungsmöglichkeiten

- 1. Ein Grenzgänger lässt sich von der Schweizer Krankenversicherungspflicht befreien und will sich privat bei der APKV versichern.
 - **Interessenten**, die in der Schweiz berufstätig sind und sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien, sollte der Tarif MeinGesundheitsschutz Best angeboten werden, da in den MeinGesundheitsschutz Plus-Tarifen bei gezielter Behandlung im Ausland nur eine Erstattung zu 80 % erfolgt¹.
- 2. Bereits heilkostenvollversicherte APKV-Bestandskunden können ihre HKV-Tarife, ggf. mit Sonder- bzw. Zusatzvereinbarung, weiterführen.





Grenzgänger mit Wohnort in Deutschland (2/2)

Versicherungsmöglichkeiten

2. Ein Grenzgänger ist in der Schweiz privat krankenversichert und will sich bei der APKV zusätzlich versichern

Im Rahmen dieses **Grenzgängermodells** Schweiz können Personen, die in der Schweiz privat krankenversichert sind und weder einen Anspruch auf Zahnleistungen noch auf stationäre Wahlleistungen über die Schweizer Krankenversicherung (z. B. nach Tarif "Mondial" in der ÖKK oder Vivao Sympany) haben, bei der APKV die Tarife **KHB02**, **KHP02**, **AOPKH02** und **ZPRIV02** (**Bestandsgeschäft**, d. h. **Abschluss vor Tarifschließung**) mit Sondervereinbarung (<u>nicht</u> **KHPlus Option Privat**) abschließen.

Anmerkung: Ggf. ist eine bestehende PPV-Pflicht zu beachten.



Absicherungsmöglichkeiten bei Grenzgängern Schweiz

Status	Versicherungsschutz APKV
Grenzgänger von der Schweizer Krankenversicherungspflicht befreit	HKV-Tarife und PPV – Plus bei elektiven Fällen 20 % SB
Grenzgänger lässt sich von der Schweizer Krankenversicherungspflicht befreien und will bzw. ist privat in der Schweiz versichert	 Zahn-Tarife: ZPRIV02 (nur Bestand) Stationär Tarife: KHBest02, KHPlus02, AOPKH02 mit Sondervereinbarung¹
Achtung: ggf. PPV beachten	(nicht KHPOption) - KHT02, PZTB03, PZTA03 und PZTE03
Grenzgänger in der Schweiz pflichtversichert .	AP02, AB02ZP02, ZB02, ZF02
	 ZAP02, ZPRIV02 (nur im Bestand mit Sondervereinbarung¹)
	 KHBest02/KHPlus02 mit Sondervereinbarung¹ AOPKH02/KHT02/PZTB03/PZTA03 und PZTE03



¹Mittels der <u>Sondervereinbarung</u> sind bestimmte Leistungen, insbesondere Zahnersatz, bei Inanspruchnahme in der Schweiz ausgeschlossen.

Hintergrund: Es soll die Absicherungslücke in Deutschland und nicht in der Schweiz abgesichert werden. Außerdem muss die Versicherungsfähigkeit geregelt werden.

ZSxx / ZSxxAR mit Sondervereinbarung¹



Inhalte

- Grenzgänger Schweiz
- GrenzgängerNiederlande/Luxemburg
- Grenzgänger Österreich

Übersicht Grenzgänger in Österreich/NL/Luxemburg

Grenzgänger in Österreich/NL / Luxemburg (außer Urlauber und Auswanderer)

Fallbeispiel

 Ein Grenzgänger mit <u>Arbeitsplatz in Österreich</u> ist im Beschäftigungsland pflichtversichert.

(Wohnort Deutschland)

 Ein Grenzgänger mit <u>Arbeitsplatz in den</u> <u>Niederlanden oder Luxemburg</u> ist im Beschäftigungsland pflichtversichert.

(Wohnort Deutschland)

Grundsätze

- Grenzgängern mit Pflichtversicherung in Österreich können bei einer Behandlung in Deutschland Sachleistungen von der Krankenkasse Ihres Wohnortes erhalten, als wären sie dort Mitglied. In diesem Fall sind diese Personen in Deutschland GKV Versicherten gleichgestellt.
- Im Rahmen des Grenzgänger Modells können Personen, die in Österreich bei Krankenkassen nach dem österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ASVG versichert sind, und solange ein Anspruch auf Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung besteht, diese Leistungen bei der APKV versichern.
- Grenzgängern mit Pflichtversicherung in den NL / Luxemburg können bei einer Behandlung in Deutschland Sachleistungen von der Krankenkasse Ihres Wohnortes erhalten, als wären sie dort Mitglied. Somit haben diese Grenzgänger bei einer Behandlung in Deutschland ähnliche Absicherungslücken wie GKV-Versicherte.

Absicherungsmöglichkeiten

- Zahntarife: ZB02, ZP02, ZF02 (nur Bestand)
- ZSxx, ZSxxAR mit Sondervereinbarung
- Tagegeldversicherungen: PZTB02 / KHT02, PZTE03/KHT02
- Stationäre Tarife: KHB02, KHP02, AOPKH02*** alle mit Sondervereinbarung**

Besteht eine aktive SPV/PPV, auch PZTG02****

pflichtversichert

- Zahntarife: ZB02, ZP02, ZF02 (nur Bestand)
 ZSxx, ZSxxAR mit Sondervereinbarung
- Tagegeldversicherungen: PZTB02 / KHT02
- stationäre Tarife: KHB02, KHP02, AOPKH02*** alle mit Sondervereinbarung

privat versichert

 Tagegeldversicherungen: PZTB03 / KHT02, PZTA03, PZTZ03

Die Versicherungsfähigkeit in unseren Zusatztarifen setzt eine Versicherung in der deutschen GKV voraus. Ausnahmen sind nur bei Grenzgängern Schweiz möglich.

^{**} Mittels der Sondervereinbarung sind bestimmte Leistungen, insbesondere Zahnersatz, bei Inanspruchnahme in der Schweiz ausgeschlossen Hintergrund: Es soll die Absicherungsfücke in Deutschland abgesichert werden. Des weiteren wird damit die Versicherungsfähigkeit entsprechend ausgedehnt.

^{***} Der Tarif AOPKH ist nur i.V.m. Tarifen KHP02/KHB02 und Sondervereinbarung zur Ausdehnung der Versicherungsfähigkeit auf Schweizerische/ Österreichische Versicherung möglich.

^{****\$26} SGB XI (Weiterversicherung Soziale Pflegeversicherung) gilt entsprechend



- Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland und Arbeitsstätte in Luxemburg, die der Pflichtversicherung in Luxemburg unterliegen, können bei einer Behandlung in Deutschland Sachleistungen von der Krankenkasse ihres Wohnortes erhalten (z. B. AOK), als wären sie dort Mitglied. In diesem Fall sind diese Personen damit bei einer Behandlung in Deutschland GKVversicherten Personen quasi gleichgestellt.
- Diese Personen sind jedoch <u>nicht</u> in den <u>Zusatztarifen</u> KHBest, KHPlus, KHPlus Option, ZAP, AB und AP versicherbar, da sie die Versicherungsfähigkeit gem. § 1 AVB – vorausgesetzt wird hier eine Versicherung bei Krankenkassen im Sinne des Sozialgesetzbuches – nicht erfüllen.
- Auch ein Grenzgänger kann für Behandlungen in Deutschland Kostenerstattung wählen.
 Die Regelung für Grenzgänger nach Luxemburg gilt analog für Grenzgänger in die Niederlande.

Grenzgänger mit Arbeitsvertrag in den Niederlanden oder Luxemburg

Absicherungsmöglichkeit im Neugeschäft

Gemäß den aktuellen Verkaufsrichtlinien stehen für Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland und **Pflichtversicherung in den Niederlanden bzw. Luxemburg** folgende Ergänzungsmöglichkeiten zur Verfügung (EV/ GV):

- Tarife ZSxx, ZSxxAR mit Sondervereinbarung
- Tarife KB02, KHP02 mit AOPKH01 mit Sondervereinbarung

Diese Regelung gilt nicht als Ergänzung für Privatversicherte in Luxemburg.

Sind die Grenzgänger in den Niederlanden oder Luxemburg privat versichert, stehen <u>ausschließlich</u> die Tarife **PZTB03** und **KHT02** zur Verfügung.





Übersicht / Inhalte

- Grenzgänger Schweiz
- Grenzgänger
 Niederlande/Luxemburg
- **3** Grenzgänger Österreich



Grenzgänger mit **Wohnsitz in Deutschland** und **Arbeitsstätte in Österreich** sind **in Österreich** nach dem ASVG1 **pflichtversichert**; bei der österr. gesetzlichen Krankenversicherung gibt es <u>keine freie Wahl</u> des Versicherungsträgers (Absicherung i.d.R. in der zuständigen Gebietskrankenkasse).

Die Versicherten haben wie in Deutschland einen **Anspruch auf kostenfreie Behandlung** in staatlichen Krankenhäusern, bei praktischen Ärzten sowie Fachärzten (auch Zahnärzten) mit Krankenkassenverträgen. **Bei Behandlung in Deutschland** gelten für Grenzgänger die gleichen Regelungen wir für deutsche GKV-Versicherte.

Dieser Personenkreis hat somit bei Behandlung in Deutschland die **gleichen Absicherungslücken** wie deutsche GKV-Versicherte, bei **Behandlung in Österreich** teilweise sogar **noch größere**.

Grenzgänger mit einem Arbeitsvertrag in Österreich

 Diese Personen sind <u>nur in den stationären Zusatztarifen</u> KHBest02, KHPlus02 und AOPKH02 versicherbar - Voraussetzung Sondervereinbarung.



- Zahnärztlich nur im Zahnzusatztarif ZSxx / ZSxxAR versicherbar.
- Im Bestand sind auch die Tarife ZPRIV02, ZAP02 möglich.
 (Voraussetzung: Sondervereinbarung)



Grenzgänger Sondervereinbarungen

Damit für Grenzgänger Versicherungsschutz vereinbart werden kann bzw. weiterhin gültig ist, sind Sondervereinbarungen notwendig:

- G1-73-121Z0 Sondervereinbarung Grenzgänger Stationäre Zusatztarife A/NL/L (Link)
- G1-73-122Z0 Sondervereinbarung Grenzgänger MeinZahnschutz (Link)
- G1-73-115Z0 Sondervereinbarung Grenzgänger Schweiz VS-/46xTarife (Link)
- A1-55-001Z0 Sondervereinbarung Grenzgänger Schweiz Zusatztarife alt (Link)
- A1-55-002Z0 Sondervereinbarung Grenzgänger Schweiz Zusatztarife (Link)

Grenzgänger Abkürzungen

PPV Private Pflegepflichtversicherung

SPV Soziale Pflegeversicherung

Verkaufsgeschlossene Tarife

Zahn

ZPRIV02 ZahnPrivat

ZP02 ZahnPlus

ZB02 ZahnBest

ZF ZahnFit

ZAP02 ZahnAmbulantPlus

Pflegezusatzversicherung

PZTB02 PflegetagegeldBest

Verkaufsoffene Tarife

Pflegepflichtversicherung

PVN Pflegepflichtversicherung für Nicht-Beihilfeberechtigte

Pflegezusatzversicherung

PTZTG02 PflegeBahr

PZTB03 PflegetagegeldBest

PZTE03 Pflege Einmalauszahlung

PZTA03 Pflegetagegeld

Erhöhung ambulant

Stationäre Zusatztarife

KHP02 KrankenhausPlus

KHB02 KrankenhausBest

AOPKH02 Ambulante OP Krankenhaus

KHPOPT02 KrankenPlus OptionPrivat

Ambulante Zusatztarife

AP02 AmbulantPlus

AB02 AmbulantBest

Sonstige Tagegelder

KHT02 Krankenhaustagegeld

Zahnzusatztarife

ZSxx MeinZahnschutz

ZSxxAR MeinZahnschutz mit

Alterungsrückstellungen

Disclaimer

Die Präsentation / Unterlage ist urheberrechtlich geschützt

Sie wurde ausschließlich zu Informations-, Schulungs- und Fortbildungszwecken erstellt und ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Jede sonstige Verwendung der Präsentation / Unterlage, sein es im Ganzen oder in Auszügen, insbesondere die Vervielfältigung und Weitergabe der Präsentation / Unterlage, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz haben zivil- und strafrechtliche Konsequenzen.

Die in der Präsentation / Unterlage enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder. Die Präsentation / Unterlage soll einen Überblick über die angesprochenen Themen geben, sie berücksichtigt nicht die Umstände des konkreten Einzelfalls und kann daher die Prüfung eines solchen Einzelfalls nicht ersetzen. In Zweifelsfällen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Präsentation / Unterlage wurde durch uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, Auskünfte und Einschätzungen, die wir von Dritten übernommen haben. Diese haben

wir in der Präsentation / Unterlage gekennzeichnet, wir haben sie nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft.